OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-690013/2/WP

Datum:
Linz, 20. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Oktober 2016, GZ: VStV/916300176009/2016, betreffend die Verhängung einer Ordnungsstrafe anlässlich eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2016 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) eine Ordnungsstrafe verhängt, da er am 18. Oktober 2016 vor der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen – als im Rechtshilfeweg ersuchte Behörde – eine Zeugenaussage ohne rechtfertigendem Grund verweigert habe, obwohl er zuvor über sämtliche Verweigerungsgründe belehrt worden sei und die Verhängung einer Ordnungsstrafe im Falle der Aussageverweigerung angedroht worden sei.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bf macht inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend und bringt – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, es reiche bereits die abstrakte Möglichkeit der Verfolgung aus, um vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Zudem sei völlig offen, ob nicht seitens der Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine Verfolgungshandlung gegenüber dem Bf gesetzt worden sei. Der Bf beantragt abschließend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu die Ordnungsstraße zumindest auf 100 Euro herabzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung werde aus Plausibilitätsgründen verzichtet.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Die belangte Behörde führt(e) gegen eine näher bezeichnete Person ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (Geschwindigkeitsüberschreitung) am 5. Juni 2015 [Anzeige, Lenkerauskunft, Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung etc; ON 1ff des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Im Zuge dieses Verwaltungsstrafverfahrens gab der Beschuldigte in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2016 an, der Bf habe das Kraftfahrzeug zum angegebenen Tatzeitpunkt gelenkt und beantragte – zu seiner Entlastung – die zeugenschaftliche Einvernahme des Bf [Stellungnahme, ON 55ff des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die belangte Behörde ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Schreiben vom 22. Juli 2016 sowie vom 13. September 2016 um zeugenschaftliche Einvernahme des Bf [Rechtshilfe-ersuchen, ON 59 und 63 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Im Zuge seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 18. Oktober 2016 verweigerte der Bf – nach

vorheriger Belehrung über die Aussageverweigerungsgründe, die Folgen einer ungerechtfertigten Aussageverweigerung (Kostenersatzpflicht, Verhängung einer Ordnungsstrafe) sowie darüber, dass die Aussageverweigerung aus dem Grund der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aufgrund der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht gerechtfertigt sei – (wiederholt) seine Aussage und machte als Grund (abermals) § 49 Abs 1 Z 1 AVG geltend [Niederschrift, ON 67 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln schlüssig und widerspruchsfrei. Der festgestellte Sachverhalt konnte daher ohne weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

3. Die – von keiner Partei beantragte – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Sachverhalt unbestritten geblieben ist und sich bereits aus der Aktenlage ergibt. Zudem stand bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 1 Z 1 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 49 Abs 1 AVG [darf] die Aussage [...] von einem Zeugen verweigert werden über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, [...] einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde (Z 1);

1.2. Gemäß Abs 5 par cit [kann] einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigert oder auf seiner Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt (Abs 1 bis 3) erkannt wurden, [...] die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; im Fall der ungerechtfertigten Aussageverweigerung kann über ihn eine Ordnungsstrafe (§ 34) verhängt werden.

1.3. Gemäß § 34 AVG [sind] Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, [...] zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

2.1. In § 49 Abs 1 Z 1 AVG kommt – in eine verfahrensrechtliche Norm gekleidet – das in Art 90 Abs 2 B-VG verankerte und durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch auf Verwaltungsstrafverfahren ausgedehnte

Selbstbezichtigungsverbot zum Ausdruck. Demnach darf niemand gezwungen werden, an der Wahrheitsfindung dergestalt mitzuwirken, dass er sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen müsste (nemo tenetur se ipsum accusare). Die Verankerung dieses Verbots begründet der Verfassungsgerichtshof mit den materiellen Aspekten des Anklageprinzips: Der Anklageprozess bewirke nämlich, dass der Beschuldigte nicht Objekt des Verfahrens, sondern Subjekt, also Prozesspartei ist (*Khakzadeh-Leiler* in: *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Rz 35 zu Art 90 B-VG uHa die stRsp des Verfassungsgerichtshofes). Bei der Frage, ob eine Äußerung tatsächlich einen Konnex zu einem (Verwaltungs-)Strafverfahren herstellen kann, stellt der Verfassungsgerichtshof auf den Zweck der Verpflichtung ab: Zielt sie nämlich gerade auf die Aufklärung eines strafbaren Handelns und betrifft sie das Verhalten des Auskunftspflichtigen selbst, dann ist eine Auskunftspflicht idR unzulässig (*Khakzadeh-Leiler* aaO).

2.2. Der Konnex zwischen Äußerung und Verwaltungsstrafverfahren ist im gegenständlichen Fall offenkundig, verweist doch die belangte Behörde gerade darauf, dass der Bf – aufgrund bereits eingetretener Verfolgungsverjährung – keine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung und Bestrafung mehr zu gewärtigen habe. Vor dem Hintergrund der stRsp des Verfassungsgerichtshofes kann es darauf allerdings nicht ankommen: Art 90 Abs 2 B-VG schützt davor, sich selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen. Wenngleich bei – tatsächlich eingetretener – Verfolgungsverjährung ein verfahrensrechtliches Hindernis hinsichtlich der Bestrafung besteht, so bleibt es bei der Verwirklichung einer strafbaren Handlung, derer sich der Bf bezichtigen müsste. Durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung wird die Strafbarkeit nicht beseitigt, sondern bloß die Verfolgung der Tat verhindert (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 31 (Stand 1.5.2017, rdb.at), Rz 8).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung brauchte vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung nicht weiter eingegangen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die allein zu klärende Rechtsfrage, ob ein Zeuge seine Aussage verweigern darf, wenn er sich durch seine Äußerung selbst einer Straftat bezichtigen müsste, bereits durch die stRsp der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil